

Ausbildungsduldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz

Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Inneren

Zentrale Ergebnisse

- Es wird klargestellt, dass auch qualifizierte Berufsausbildungen an Berufsfachschulen oder Fachschulen und duale Studiengänge in den Anwendungsbereich der "3+2-Regelung" fallen [S. 10 der Anwendungshinweise]. Kürzere Helferausbildungen, Einstiegsqualifizierungen und andere Qualifizierungsmaßnahmen, die die Ausländer an eine Berufsausbildung heranführen bzw. die erforderliche Ausbildungsreife herstellen [z. B. auch eine Einstiegsqualifizierung], sind jedoch keine qualifizierten Berufsausbildungen i. S. v. § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG [S. 10-11 der Anwendungshinweise].
- Ein **Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung** ist zugleich auch als **Antrag auf die Erteilung der erforderlichen Beschäftigungserlaubnis** zu verstehen. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich [§ 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV].
- Das Bundesinnenministerium ist weiterhin der Auffassung, dass eine Ausbildungsduldung auf Grundlage der sog. "3+2-Regelung" nur in einem **engen zeitlichen Zusammenhang mit der geplanten Aufnahme der Berufsausbildung erteilt werden kann**. Die zeitliche Nähe zwischen dem Antrag auf Erteilung der Ausbildungsduldung und dem tatsächlichen Ausbildungsbeginn kann in der Regel angenommen werden, wenn die tatsächliche Aufnahme der Berufsausbildung **in wenigen Wochen** erfolgen wird.
- Für die in der Praxis häufigen Fälle, in denen der Ausbildungsvertrag bereits mit mehrmonatigem Vorlauf vor dem tatsächlichen Ausbildungsbeginn geschlossen wird, wird auf die **Möglichkeit einer Ermessensduldungserteilung** der Ausländerbehörde hingewiesen [§ 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG], wobei hier das Ermessen der Ausländerbehörde dadurch reduziert sein soll, dass in zeitlicher Nähe zum Ausbildungsbeginn ein Anspruch auf Erteilung der Ausbildungsduldung besteht. Im Einzelfall kann daher auch für die Durchführung berufsvorbereitender Maßnahmen, z. B. auch eine **Einstiegsqualifizierung**, eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG erteilt werden, **wenn bereits ein Ausbildungsvertrag für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung abgeschlossen wurde**.
- Soweit ein Ausbildungsbetrieb nicht bereit ist, für eine duale Berufsausbildung einen verbindlichen Ausbildungsvertrag mit dem Betroffenen abzuschließen, bevor die Erteilung einer Ausbildungsduldung durch die Ausländerbehörde gesichert ist, sollte im Einzelfall ein Zug-um-Zug-Verfahren vereinbart werden [S. 12-13 der Anwendungshinweise].
- Die **Dauer** der Ausbildungsduldung wird für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt [§ 60a Abs. 2 S. 5 AufenthG]. Wenn der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht besteht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf Antrag des Auszubildenden bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr [§ 21 Abs. 3 BBiG].
- Wenn eine **Berufsausbildung während des Asylverfahrens oder während einer Duldung aus anderen Gründen aufgenommen wurde, gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen**, wie in den Fällen, in denen eine Berufsausbildung neu aufgenommen wird. **Wenn keiner der Versagungsgründe nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegt, ist in diesen Fällen eine Ausbildungsduldung zu erteilen, so dass auf die so-**

fortige Einleitung konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung zu verzichten ist [S. 15 der Anwendungshinweise]. In allen anderen Fällen ist die Erteilung der Ausbildungsduldung generell ausgeschlossen, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung im Zeitpunkt der Beantragung bevorstehen. Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung liegen grundsätzlich in den Fällen vor, in denen der Asylantrag wegen Unzuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland abgelehnt wurde. Auch die Beantragung eines Pass[ersatz-]papiers gilt als eine konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahme, wenn der Verlauf des Verfahrens sowohl prozedural als auch zeitlich absehbar ist. Nicht absehbar ist die Aufenthaltsbeendigung jedoch dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Antrag eines Passersatzpapiers von den Behörden des Herkunftsstaates überhaupt nicht bearbeitet wird [S. 13-14 der Anwendungshinweise].

- **Eine Ausbildungsduldung kann erst nach der Ablehnung des Asylantrages erteilt werden.** Die Aufnahme einer Berufsausbildung während des Asylverfahrens ist möglich, wenn eine Beschäftigungserlaubnis erteilt wird. Wenn in einem solchen Fall die Identität des Ausländers ungeklärt ist, soll sowohl dieser als auch der Ausbildungsbetrieb darauf hingewiesen werden, dass bei der Ablehnung des Asylantrages die Berufsausbildung abgebrochen werden muss, wenn der Ausländer bei seiner Identitätsklärung nicht mitwirkt [S. 15 der Anwendungshinweise].

Hinweis für TN, die sich aktuell im Asyl- oder Klageverfahren befinden

- Sollten TN während des Asyl- oder Klageverfahrens eine Ausbildung aufnehmen bzw. einen Ausbildungsvertrag abschließen, empfiehlt es sich, den unterzeichneten Ausbildungsvertrag mit Nachweis der Eintragung bzw. Prüfstempel sofort bei der Ausländerbehörde einzureichen mit einem Antrag auf Ausbildungsduldung.

Anlage: Anwendungshinweise des BMI